

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einer Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (GebVO MLR) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR Nr. 30) festgelegt.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Gebühr für die Gebäudeaufnahme erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Höhe der Gebühren finden Sie im Internet unter www.lrabb.de/avf oder Sie rufen uns an.

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich in der Regel die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Landratsamt Böblingen

**Amt für Vermessung
und Flurneuordnung**
Parkstraße 2
71034 Böblingen

Tel.: 0 70 31 / 6 63 - 50 00
Fax: 0 70 31 / 6 63 - 50 05
E-Mail: avf@lrabb.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Mo-Mi 13:00 – 16:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr

Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wenn Sie mehr über das Landratsamt Böblingen und das Amt für Vermessung und Flurneuordnung erfahren möchten:
www.lrabb.de/avf



Impressum:
Landratsamt Böblingen
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
2019

Informationen zur Gebäudeaufnahme





Einmessung der Lage des Gebäudes

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.

Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z. B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.



Aufnahme vor Ort

Ergebnis im Liegenschaftskataster

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Der Eigentümer des Grundstücks wird vor der Einmessung des Gebäudes benachrichtigt. Das Vermessungspersonal ist zwar berechtigt das Grundstück zu betreten, meldet sich aber vor dem Betreten an. Eine Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich.

Anschließend wird die Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks eingemessen und die Längen der Gebäudeseiten werden ermittelt.

Im Büro wird das Liegenschaftskataster daraufhin aktualisiert, damit die Angaben wieder auf dem aktuellen Stand sind.



Ermittlung der Länge einer Gebäudeseite

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamts Böblingen oder die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen Gebäude auf Antrag oder von Amts wegen auf.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einer Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (GebVO MLR) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR Nr. 30) festgelegt.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Gebühr für die Gebäudeaufnahme erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Baukosten	Gebühr Gebäude- aufnahme	Gebühr Fortführung Liegenschafts- kataster	Umsatzsteuer 19% der Ge- bühr der Ge- bäude- aufnahme	Gesamt
bis 25.000 €	150,00 €	52,50 €	28,50 €	231,00 €
bis 100.000 €	300,00 €	105,00 €	57,00 €	462,00 €
bis 400.000 €	450,00 €	157,50 €	85,50 €	693,00 €
bis 800.000 €	750,00 €	262,50 €	142,50 €	1.155,00 €
bis 2.000.000 €	1.200,00 €	420,00 €	228,00 €	1.848,00 €